Zusätzliche Unterstützung – Antrag und Entscheid

Leitfaden für Schulleitungen

Die Volksschule ist für die Förderung aller Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Dazu stehen in den Schulen Grund- und Förderangebote zur Verfügung (kollektive Ressourcen). Wenn die Förderangebote für eine angemessene Förderung nicht ausreichen, können die Schulleitungen zusätzliche Unterstützung (individuelle verstärkte Massnahmen) beantragen.

1. Was ist zusätzliche Unterstützung im Sinne der verstärkten Massnahmen?

Verstärkte Massnahmen sind sonderpädagogische Massnahmen von hoher Intensität und langer Dauer oder mit einem hohen Spezialisierungsgrad. Sie haben häufig einschneidende Folgen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf der Schülerin oder des Schülers sowie für die betreffende Klasse.

Die Zuteilung dieser Massnahmen bedeutet, dass eine zusätzliche Unterstützung für eine Schülerin oder einen Schüler nicht mit den schuleigenen Mitteln der Förderangebote bestritten werden muss, sondern dass die Schule dafür zusätzliche Mittel erhält. Diese Mittel stehen für die integrative oder die separative Schulung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung zur Verfügung.

2. Wer bekommt diese zusätzliche Unterstützung - und wer nicht?

- In einer Regelklasse können Schülerinnen und Schüler mit einer kognitiven Behinderung, einer Körperbehinderung oder mit psychischen Beeinträchtigungen mit zusätzlicher schulischer Heilpädagogik oder mit einer Assistenz unterstützt werden. Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Sehbehinderung erhalten sehbehindertenspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) durch das Fachzentrum des TSM. Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Hörbehinderung erhalten audiopädagogische Beratung und Unterstützung (B&U) durch den Audiopädagogischen Dienst (APD).
- Mit der zusätzlichen sonderpädagogischen Unterstützung soll die Tragfähigkeit der Regelklasse so weit gestärkt werden, dass die Schülerin oder der Schüler auch weiterhin in der Klasse unterrichtet werden kann und alle weiteren Schülerinnen und Schüler ihrem Bedarf entsprechend gefördert werden können. Wenn die dafür erforderlichen Massnahmen nicht ausreichend sind und die Gelingensbedingungen für die integrative Schulung in der Klasse nicht mehr gegeben sind, ist die Zuweisung zu einem separativen Schulangebot möglich.

- Schülerinnen und Schüler mit Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten werden wenn möglich in Regelklassen geschult und mit den Mitteln aus dem Förderangebot unterstützt. Vor einer Separation sind die Möglichkeiten der integrativen sonderpädagogischen Schulung zu prüfen.
- Das Nicht-Erreichen der Klassenziele ist kein hinreichender Grund für eine sonderpädagogische Massnahme. Bei Bedarf können individuelle Lernziele (iLz) festgelegt werden.
- Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung der Sprachentwicklung werden in der Regel mit Logopädie und gegebenenfalls mit Heilpädagogik aus dem Förderangebot unterstützt. Bei schweren Sprachentwicklungsstörungen kann eine meist quartierferne spezifische Sprachförderung in der Regelschule (SSR) infrage kommen. In Ausnahmefällen ist eine separative Schulung in der Sprachheilschule möglich, wenn weitere Beeinträchtigungen im Verhalten vorliegen, die den Unterricht in einer kleinen Gruppe erfordern.
- Die Plätze in den separativen Angeboten kommen dann in Betracht, wenn die Gelingensbedingungen in der Regelschule – insbesondere aufgrund von ausgeprägten Verhaltensschwierigkeiten – nicht gegeben sind. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Separation ist das soziale, kulturelle und familiäre Umfeld zu berücksichtigen, ebenso die Bedingungen in der Klasse und im Unterricht (Systemperspektive).
- Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) werden je nach Form und Ausprägung in den für sie bedarfsgerechten und angemessenen Schulungsformen unterrichtet. Diese umfassen in der Regelschule Angebote mit Heilpädagogik oder Assistenz oder separativer Sonderschulung.
- Die Übernahme der Kosten für die Schulung in einer Privatschule ist nur möglich, wenn kein ausreichendes Angebot an einer staatlichen Schule oder einer Sonderschule besteht.

• 3. Sonderpädagogische Massnahmen

	Förderangebote	**Zusätzliche Unterstützung**
Angebote	*DaZ, Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik, Begabungsförderung*	*A. integrative Schulung: Heilpädagogik, Einzelintegration, Integrationsklassen, Spezifische Sprachförderung in der Regelschule (SSR), Beratung und Unterstützung durch die Fachzentren, Assistenz, bimodale Schulung* *B. separative Schulung: Sonderschulen, Externate der Schulheime und Spezialangebote*
Zielgruppen	*Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache, Lern- und Verhaltensstörungen, Sprachentwicklungsstörungen, Teilleistungsschwäche oder besonderer Begabung, die integrativ geschult werden können*	*A. Schülerinnen und Schüler mit kognitiver Behinderung, ausgeprägten Sinnesbehinderungen, gesundheitlichen Einschränkungen, Körperbehinderung, Mehrfachbehinderung* *B. Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Verhaltensstörungen, die nicht integrativ geschult werden können*
Vorgehen	*Zuteilung am Schulstandort*	*Prüfung nach Antragstellung, Abklärung durch den SPD, Entscheid, Verfügung, Rekurs möglich*
Merkmale	• *für viele Schülerinnen und Schüler* • *flexibel, schnell einsetzbar* • *kurzfristig einsetzbar* • *vor Ort verfügbar* • *unbürokratisch* • *Ressourcen sind vorhanden* • *ermöglicht schnelles Reagieren auf aktuelle Anforderungen*	• *für wenige Schülerinnen und Schüler* • *gebunden an Fristen* • *Wartezeiten bis zum Einsatz der zusätzlichen Unterstützung* • *langfristig geplant, von langer Dauer* • *zentral zugeteilt* • *bürokratisch, verrechtlicht* • *zusätzliches Personal erforderlich* • *nicht geeignet als kurzfristige Reaktion auf Unerwartetes*
Ressourcen	*kollektiv (aufgrund Schülerzahl)*	*individuell (formal an einzelne Schülerinnen und Schüler gebunden)*

4. Wie kommt eine Schule zu dieser zusätzlichen Unterstützung?

Wenn in einem Gespräch des Pädagogischen Teams unter Einbezug der zuständigen Fachperson des Schulpsychologischen Diensts (Runder Tisch) bei einer Schülerin

oder einem Schüler ein besonders intensiver Förderbedarf festgestellt wird, kann die Schulleitung einen Antrag auf zusätzliche Unterstützung stellen.

Die Schulleitung bez. die pädagogischen Fachpersonen informieren die Eltern über den Lernstand und die bestehenden schulischen Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers und erklären, dass ein Antrag für zusätzliche Unterstützung gestellt wird. Die Schulleitung lässt dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) **die Förderdokumentation** zukommen und löst damit die Abklärung des Bildungsbedarfes aus**. Gleichzeitig stellt die Schulleitung einen Antrag** für zusätzliche Unterstützung zuhanden der Fachstelle Zusätzliche Unterstützung (FZU). Auf der dem Antrag beizulegenden **Checkliste** sind vorhergehende Massnahmen dokumentiert. Über den Antrag entscheidet der Leiter oder die Leiterin Volksschulen bzw. die Abteilungsleitung Bildung und Familie in den Gemeinden.

Bis zum Entscheid über den Antrag wird die Schülerin oder der Schüler mit den bisherigen Massnahmen unterstützt.

Die **Schulleitung meldet das Kind rechtzeitig beim SPD an**. Der letztmögliche Termin für die Anmeldung zum darauffolgenden Schuljahreswechsel ist jeweils am **15. November**. Die Anmeldung für eine Massnahme, die zum Semesterwechsel im Januar eintreten soll, muss zum **02. Mai** jeden Jahres erfolgen. Anmeldungen, welche verspätet eingehen, werden auf den nächsten Anmeldetermin zurückgestellt. Ausgenommen sind Situationen, welche unvorhersehbar und kurzfristig aufgetreten sind (s.u.).

Den **Antrag** und die **Checkliste** richtet die Schulleitung direkt an die **Fachstelle Zusätzliche Unterstützung (FZU)**. Auch hier gilt:

15. November: Antragsfrist für den Beginn der VM zum Schuljahreswechsel

02. Mai: Antragsfrist für den Beginn der VM zum Semesterwechsel

Ausserterminliche Anträge sind nur in folgenden Ausnahmesituationen möglich: Zuzug, Klinik- oder Schulheimaustritte oder wenn plötzliche unvorhergesehene Lebensereignisse eintreten (zum Beispiel Unfälle, Trauma-Erfahrungen oder neu eingetretene schwerwiegende Erkrankungen).

Bei allfälligen Ausnahmesituationen beantragt die Schulleitung bei der Stufenleitung und diese beim Leiter Volksschulen die ausserterminliche Bearbeitung eines SAVs. Der Leiter Volksschulen entscheidet über die ausserterminliche Bearbeitung und informiert die involvierten Personen und Fachstellen.

Der Schwerpunkt der Anträge soll weiterhin beim ersten Zeitpunkt am 15.11. liegen, um die Planbarkeit der Schulplätze zu begünstigen. Der zweite Termin am 2.5. ist als ergänzender Termin gedacht, an dem unterjährige Anträge gebündelt werden.

Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Eltern in einem Gespräch über das Verfahren zur Antragstellung informiert werden. Um unrealistische Erwartungen und darauf folgende Enttäuschungen zu vermeiden, ist es von grösster Wichtigkeit, dass Lehr- und Fachpersonen gegenüber den Eltern keine Aussagen über ihrer Meinung nach geeignete Massnahmen und Schulorte machen. Die Eltern sollen darauf hingewiesen werden, dass zuerst eine Abklärung durch den SPD durchgeführt und der Unterstüt-

zungsbedarf des Kindes ermittelt werden muss. Der SPD lädt die Eltern mit dem Kind zu einer Abklärung ein. Wenn die Eltern die Abklärung beim SPD verweigern, kann die Schulleitung die Abklärung mit einer Verfügung anordnen.

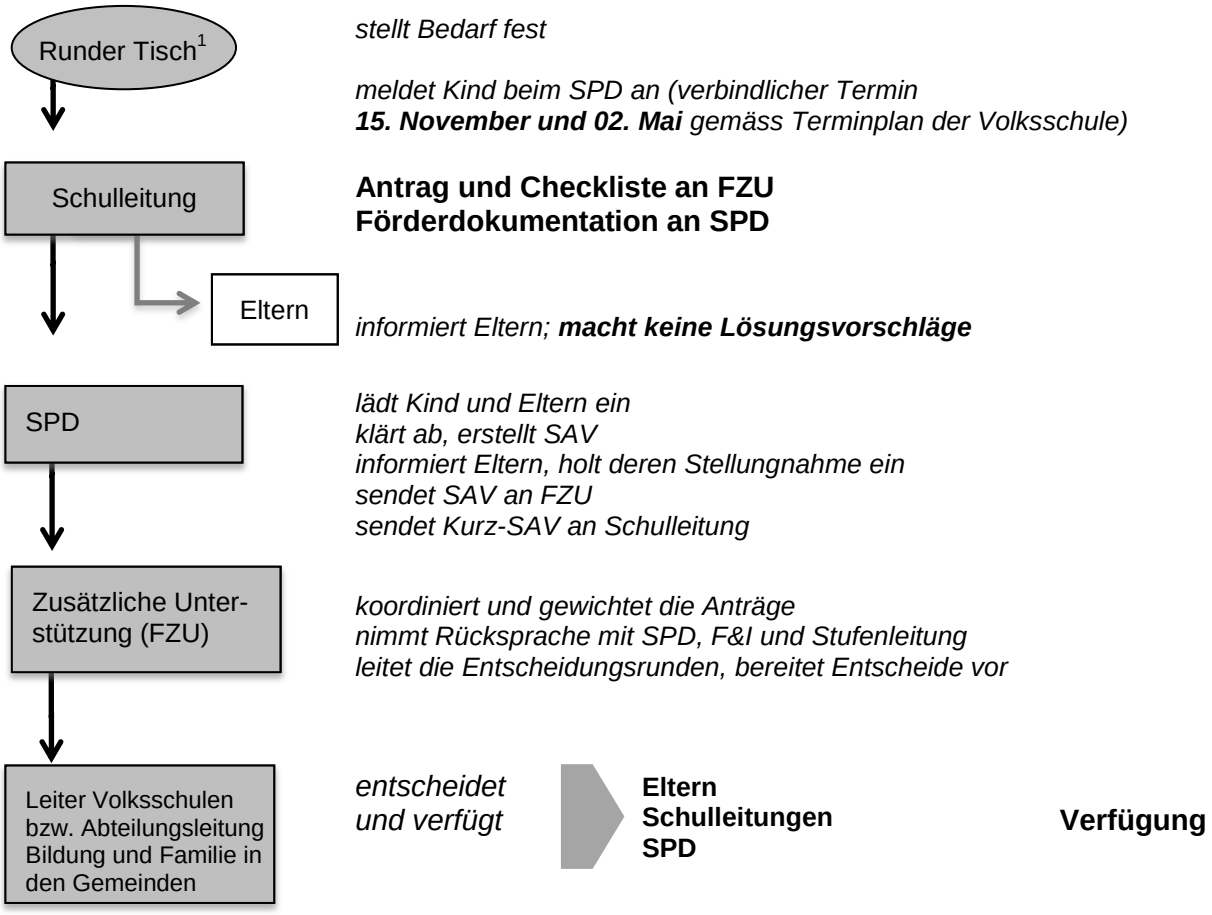
Im SPD wird auf der Grundlage des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV[1]) der besondere Bildungsbedarf des Kindes festgestellt und im Abklärungsbericht beschrieben. Die Fachperson des SPD informiert die Eltern über den besonderen Bildungsbedarf des Kindes und über die verfügbaren und möglichen Angebote zur Weiterschulung. Sie weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass vom SPD kein Zuweisungsvorschlag und keine Aussage über den künftigen Schulungsort oder über mögliche Massnahmen gemacht werden kann.

Die Stellungnahme der Eltern zum Förderbedarf und zu den möglichen Fördermassnahmen wird von der abklärenden Fachperson des SPD eingeholt. Die Stellungnahme der Eltern kann von der Beurteilung der Fachperson abweichen. Sie wird dokumentiert und ist Teil des Abklärungsberichts. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Eltern, dass ihre Stellungnahme korrekt dokumentiert wurde.

Der Abklärungsbericht (SAV) wird vom SPD der Fachstelle Zusätzliche Unterstützung sowie der Schulleitung zugestellt.

[1] *Das Standardisierte Abklärungsverfahren SAV zur Ermittlung des individuellen Bedarfs ist eines der Instrumente des Sonderpädagogik-Konkordats. Mit dem Beitritt zum Konkordat hat sich der Kanton Basel-Stadt verpflichtet, das Instrument zu verwenden.*

Ablauf, Rollen und Instrumente bei der Beantragung von zusätzlicher Unterstützung
(gemäss Sonderpädagogik-Konkordat)



SAV *Standardisiertes Abklärungsverfahren*
SPD *Schulpsychologischer Dienst Basel-Stadt*
FZU *Fachstelle Zusätzliche Unterstützung*
[1]*am runden Tisch nehmen das pädagogische Team, die Schulleitung und die SPD-Fachperson teil*

5. Zusätzliche Unterstützung am Stufenwechsel bzw. vor der Einschulung in den Kindergarten?

Die Massnahmen der zusätzlichen Unterstützung werden längstens für die Dauer bis zum Ende einer Schulstufe verfügt. Beim Übergang in die folgende Stufe kann geprüft werden, ob eine bestehende Massnahme auch weiterhin notwendig ist. Wenn die Schulleitung der abgebenden Schule auf der Grundlage der Besprechung am runden Tisch davon ausgeht, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf der folgenden Schulstufe weiterhin auf zusätzliche Unterstützungsleistungen angewiesen ist, meldet

sie die Schülerin oder den Schüler mit der Förderdokumentation beim SPD zur erneuten Abklärung an und sorgt dafür, dass die Eltern informiert werden.

Im letzten Schuljahr vor dem Stufenwechsel von der Primar- in die Sekundarstufe sind neue Anträge nur in Ausnahmefällen möglich.

Wenn bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten ein besonderer Bildungsbedarf vermutet wird, haben die Eltern bereits häufig eine Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Frühförderung (ZFF). Der Bildungsbedarf des Kindes wird auch im ZFF auf der Grundlage des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) festgestellt und im Abklärungsbericht zuhanden der Fachstelle Zusätzliche Unterstützung beschrieben.

6. Wie kommt der Entscheid zustande?

Die Abklärungsbefunde werden der Fachstelle Zusätzliche Unterstützung und den Teilnehmenden des Entscheid vorbereitenden Gremiums zugestellt. Im März für den Schuljahreswechsel und im September für die zweite Antragsfrist zum Semesterwechsel finden die Entscheidungs-Gespräche (E-Runden) unter Beteiligung der Stufenleitung der Volksschule, der Leitung des SPD, der Leitung des ZFF, der Leitung der Fachstelle F&I, der Abteilungsleitung Bildung und Familie in den Gemeinden, der Schüler/Innenadministration, der Leitung des Zentrums für Brückenangebote und der Leitung und den Mitarbeitenden der Fachstelle Zusätzliche Unterstützung statt. Diese Entscheidungs-Gespräche werden von der Fachstelle Zusätzliche Unterstützung geleitet.

Die Anträge und Unterlagen der Schülerinnen und Schüler werden besprochen. Zuhanden des Leiters Volksschulen beziehungsweise der zuständigen Stelle der Gemeinden wird eine Empfehlung für einen Entscheid erarbeitet. Wenn nötig erteilt die Fachstelle Zusätzliche Unterstützung Aufträge für weitere Abklärungen.

Bei der Empfehlung werden verschiedene Kriterien berücksichtigt. Neben dem Wohl des Kindes und den Abklärungsergebnissen werden auch die Möglichkeiten der beteiligten Schulen, die Anliegen der Eltern sowie die zur Verfügung stehenden Schulangebote und Ressourcen berücksichtigt.

Es ist wichtig, dass möglichst alle Anträge gleichzeitig vorliegen, damit alle Schülerinnen und Schüler und deren Bedarf nach gleichen Kriterien beurteilt werden kann, so dass verfügbare Plätze nach Dringlichkeit vergeben werden können. Zu spät eintreffende Anträge werden erst wieder für die nachfolgende Entscheidungsphase berücksichtigt.

Der Leiter Volksschulen bzw. die Abteilungsleitung Bildung und Familie in den Gemeinden entscheidet über die Art der Massnahme, den Schulungsort, die Kostenübernahme, den Beginn und die Dauer der zusätzlichen Unterstützung. Er bzw. sie informiert die Eltern in Form einer Verfügung.

7. Was bedeutet es, wenn ein Antrag abgelehnt wird?

Ein Antrag wird dann abgelehnt, wenn der Leiter Volksschulen bzw. die Abteilungsleitung Bildung und Familie in den Gemeinden zum Schluss kommt, dass es bedarfsge-

recht und verhältnismässig ist, die Schülerin oder den Schüler und seine Klasse intensiv mit den Förderangeboten aus den kollektiven Ressourcen und ohne zusätzliche Mittel aus den verstärkten Massnahmen zu unterstützen. Insbesondere dann ist es sinnvoll, wenn die Beratung der Fachstelle Förderung und Integration, die Angebote des SPD, die Unterstützung der Schulsozialarbeit, die Kriseninterventionsstelle oder weitere Fachdienste in Anspruch genommen werden.

Für Not- und Härtefälle steht den Stufenleitungen ein Fonds zur Verfügung, dessen Mittel in den Schulen unbürokratisch eingesetzt werden können.

8. Rechtliche Grundlagen

- Konkordat Sonderpädagogik (Beitritt des Kantons Basel-Stadt am 5.5.2010)
- Standardisiertes Abklärungsverfahren der EDK (SAV)
- Schulgesetz, vor allem § 64, Verstärkte Massnahmen
- Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung; SPV) vom 21.12.2010 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 24.05.2011, 18.06.2013 und 14.8.2017
- Sonderpädagogisches Konzept für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom Mai 2010, gemäss Übergangsbestimmung Artikel 197 Ziffer 2 zu Artikel 62 der Bundesverfassung
- Rahmenkonzept „Förderung und Integration an der Volksschule“

9. Ressourcen

- gemäss Budget 2021/22

Beilagen

Formular: Antrag der Schulleitung zuhanden Fachstelle Zusätzliche Unterstützung

Formular: Checkliste

Formular: Förderdokumentation